Zusammenfassung wichtige Informationen Gästemeldung

laut Rechtsvorschrift für Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003:

• **Wie ist die Frist, um Gäste an- und abzumelden?** Das Meldegesetz schreibt vor, dass alle Beherbergungsbetriebe ein Gästeverzeichnis führen müssen. Darin muss jeder Gast – ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer – unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) nach seinem Eintreffen durch Eintragung angemeldet und bei der Abreise wieder abgemeldet werden.
Die Anmeldung ist erfolgt, sobald **Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl** sowie – bei **ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes** bekannt gegeben wurden und der Gast die Richtigkeit der Daten **mit seiner Unterschrift bestätigt hat**.
Die Unterschrift kann **wahlweise direkt auf dem Gästeblatt** geleistet **oder digital** – entweder per Smartphone oder unmittelbar auf dem Bildschirm des Eingabegeräts – vorgenommen werden

• **Wie ist vorzugehen, wenn einzelne Personen eines Gästeblattes früher abreisen?** Reist eine der gemeinsam eingetragenen Personen eines Gästeblattes früher ab, so sind alle Personen abzumelden. Die restlichen Personen, welche weiter beim Beherberger bleiben, sind neu anzumelden.

• **Sind Familienmitglieder anzumelden und ortstaxenpflichtig?** Familienmitglieder sind grundsätzlich anzumelden. Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister sowie Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, sind jedoch von der Ortstaxe befreit.
Auch in diesen Fällen sind die betreffenden Personen regulär mittels Gästeblatt anzumelden. Anschließend kann beim TVB die Befreiung aufgrund des entsprechenden Verwandtschaftsverhältnisses beantragt werden. Hierfür genügt eine formlose E-Mail oder ein kurzer Anruf.

• **Sind Freunde oder Bekannte auch mittels Gästeblatt anzumelden und ortstaxenpflichtig?** Ja.

• **Sind Arbeiter anzumelden bzw. ortstaxenpflichtig?** Ja. Arbeiter sind mittels Gästeblatt anzumelden. Ortstaxe befreit sind Arbeiter, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen dauert. Arbeiter aus dem EU Raum dürfen max. 2 Monate über ein Gästemeldeblatt gemeldet sein. Bei längerem Aufenthalt ist dieser über die Gemeinde zu melden.

Für alle ausländischen ArbeitnehmerInnen, welche sonst nicht in Österreich gemeldet sind und in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen und hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, gilt, dass sie sich ungeachtet einer Anmeldung im Beherbergungsbetrieb jedenfalls auch bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) an- und abzumelden haben (innerhalb von 3 Tagen).

• **Wie ist eine Reisegruppe anzumelden?** Eine Reisegruppe besteht aus mindestens 8 Personen (inkl. Reiseleiter). Der Reiseleiter muss das Gästeblatt mit seinen Daten ausfüllen und die Gesamtpersonenanzahl eintragen. Zusätzlich ist eine Teilnehmerliste zu erstellen, welche die Namen, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahrgänge der Reiseteilnehmer und bei Ausländern auch die Art des Reisedokumentes, die -nummer und die ausstellende Behörde zu enthalten hat.

• **Muss bei Kindern das Geburtsjahr angegeben sein?** Ja. Personen, bei denen kein Geburtsjahr dabeisteht, werden automatisch als ortstaxenpflichtig erfasst.

• **Ab welchem Geburtsjahr sind Kinder ortstaxenpflichtig?** Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Für **2026** gilt: Personen ab Geburtsjahr 2010 sind ortstaxenpflichtig.

• **Fahren Gäste GRATIS mit dem Bus?**
Ja, mit einer gültigen **Welcome Card**. Diese ist dem Gast direkt bei der Anmeldung auszustellen. Die Welcome Card kann entweder **digital auf dem Handy** genutzt oder vom Vermieter als **Flipcard** ausgestellt werden. Die Welcome Card ist dem Busfahrer vorzuweisen. Weitere Informationen: gratisbus.osttirol.com

Ausnahmen von der Abgabepflicht lt. § 4 – Aufenthaltsabgabegesetzt 2003

Nicht abgabepflichtig sind:

- Nächtigungen von Personen in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben.
- Nächtigungen im Rahmen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als **zehn Nächtigungen** dauert, oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen, oder der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern von freiwilligen Rettungsorganisationen und freiwilligen Feuerwehren, oder der Ausübung einer Freiwilligentätigkeit bei internationalen Großveranstaltungen.
- Nächtigungen im Rahmen von lehrplanmäßigen Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten, religiösen Übungen in Unterkünften gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften oder Maßnahmen zur Abwehr bzw. Bekämpfung von Katastrophen bzw. von Gästeaufenthalten, die durch Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse verursacht werden.
- Nächtigungen von Personen, die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder nach dem Opferfürsorgegesetz versorgungsberechtigt sind, sofern sie in Erholungsheimen von Organisationen der Kriegsopfer oder der politischen Opfer nächtigen.
- Nächtigungen von Personen in Anstalten oder Einrichtungen der Sozialhilfe oder in Genesungs-, Erholungs- oder Mütterheimen von Körperschaften, Anstalten oder Fonds des öffentlichen Rechts oder von karitativen Einrichtungen.
- Nächtigungen von Personen, die durch Kriege, Unruhen, Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse aus jüngerer Zeit geschädigt wurden, für die Dauer eines für sie organisierten Genesungs- oder Erholungsaufenthaltes.
- Nächtigungen von Personen bei einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind.
- Nächtigungen von Personen bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.
- Nächtigungen von Personen bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sofern sie in Jugendherbergen, Jugendheimen oder in Ferienlagern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder von sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen nächtigen.
- Nächtigungen in Schutzhütten, die aufgrund ihrer einfachen Ausstattung mit Beherbergungsbetrieben im Dauersiedlungsraum nicht vergleichbar sind.

Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 1 beanspruchen, haben die hierfür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.